

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Leistungen

#### 1.1. Offline Angebote

Christen HRM vermittelt Kader- und Fachpersonal auf Erfolgs- oder Mandatsbasis und erledigt sämtliche Personalarbeiten im Out-/Insourcingmodell aus einer Hand. Wir legen dabei grossen Wert auf Nachhaltigkeit und stehen unseren Kunden auch nach der Vermittlung von Personal bei Fragen rund um die Personalführung zur Verfügung.

#### 1.2. Online Angebote: E-recruitment und zulässige Nutzung

Die Registrierung des Job- sowie des Kandidaten-Profiles ist unverbindlich und kostenlos. Kandidaten und Kandidatinnen werden in einem mehrstufigen Aufnahmeverfahren geprüft, bevor wir sie in unsere Datenbank aufnehmen. Sämtliche Daten die durch den Stellensuchenden und Stellen anbietenden erfasst sind, werden vertraulich behandelt. Auf der e-recruitment Plattform nicht zulässig sind widerrechtliche oder unsittliche Angebote. Bei Verdacht auf ein widerrechtliches oder unsittliches Online Angebot kann der Zugang des Nutzers ohne weitere Nachricht gesperrt werden. Gleiches gilt bei einer unbefugten Verwendung fremder Personendaten.

### 2. Honorarregelung bei Vermittlung von Bewerbenden aus dem chrm Bewerberpool

Bei einer erfolgreichen Vermittlung von Kandidaten und Kandidatinnen aus dem chrm Bewerberpool wird eine einmalige Vermittlungsgebühr in der Höhe eines **Monatslohnes** fällig.

### 3. Honorar für Mandatsauftrag

Das Erfolgshonorar beträgt:

CHF 0 – CHF 100'000 vom Fix-Jahreslohn	12 %
Ab CHF 100'001 vom Fix-Jahreslohn	15 %

Bei Erteilung des Suchauftrages wird eine Vorauszahlung für die Dossierselektion von Fr. 4'500.-- fällig. Dieser Betrag wird bei einer erfolgreichen Vermittlung vom Honorar wieder in Abzug gebracht.

4. Ergeben sich aus einem Mandat mehrere Anstellungen, so verrechnet Christen HRM pro zusätzliche Vertrag 50 % des Erfolgshonorar gem. Ziff. 3.

### 5. Honorar bei einem Out-/Insourcing

Werden nur gewisse Bausteine im **Personalgewinnungsprozess** (Stellenbeschrieb/ Anforderungsprofil erarbeiten, Inserat texten, Mediaplanung, Selektion, Empfehlung, Telefoninterview, Interviews, Referenzauskunft u.a.) beansprucht, wird ein Honorar wie folgt erhoben:

**Fr. 185.-- pro Stundenaufwand** (gem. detailliertem Stundenaufwand), zahlbar Ende eines Monats. Fahrspesen werden nach zeitlichem Aufwand mit einem Stundenansatz von Fr. 92.50 verrechnet.

### 6. Garantie

Sollte ein durch Christen HRM vermitteltes Arbeitsverhältnis noch vor oder während der Probezeit (max. 3 Monate) aufgelöst werden, so hat der Kunde Anrecht auf eine Teilrückerstattung, und zwar:

50 % im 1. Monat
30 % im 2. Monat
20 % im 3. Monat

Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Fälle, in denen Vertragsbedingungen nicht eingehalten werden oder die Arbeitskraft durch das Verschulden des Arbeitgebers seine Probezeit nicht beenden kann.

Bei einem befristeten Arbeitsverhältnis bis zu drei Monaten entfällt diese Garantie. Erfolgt bei einem befristeten Arbeitsverhältnis bis zu einem Jahr eine Folgeanstellung im selben Unternehmen, dann wird die Hälfte des Erfolgshonorares gemäss Ziffer 3 erhoben.

#### **7. Datenschutz und Geheimhaltung**

Alle Informationen über Kandidaten müssen streng vertraulich und gemäss Datenschutzgesetz behandelt werden. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Personaldossiers und Personaldaten an Dritte weiterzugeben und auch nicht direkt oder indirekt zu verwenden. Unterlagen von zurückgewiesenen Bewerbern dürfen nicht kopiert oder gespeichert werden und sind zu löschen oder uns zurück zu senden.

Christen HRM verpflichtet sich, sämtliche von Kunden und Kandidaten erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln und nur mit Einwilligung weiterzugeben.

#### **8. Generelles**

Direkte oder indirekte Kontaktaufnahme mit einem von uns vorgeschlagenen Bewerber, innerhalb von **12 Monaten** nach der Präsentation gilt als stillschweigende Anerkennung dieser Bedingungen. Dies gilt auch für eine Wiedereinstellung nach vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses gem. Artikel 5.

Unsere Dienstleistungen ersetzen eine sorgfältige Prüfung der Bewerber aus Arbeitgeberseite nicht. Bei Unterzeichnung des Arbeitsvertrages mit einer vorgeschlagenen Person übernimmt der Arbeitgeber die volle Verantwortung für die Wahl. Christen HRM stellt die Angaben zur Person sorgfältig zusammen, lehnt aber jegliche Haftung und Verantwortung in Bezug auf die gemachten Aussagen und hinsichtlich der Ausführung der zukünftigen Tätigkeit ab. Für alle Streitfälle gilt der Gerichtsstand nach dem Schweizer Recht.

Meilen, Januar 2013